

## **SATZUNG**

### **der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege**

**vom 02.11.2015**

1. geändert durch Satzung vom 30.06.2017 (in Kraft seit 01.10.2017)
  2. geändert durch Satzung vom 02.10.2018
  3. geändert durch Satzung vom 06.07.2022

## Satzung

### **der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 02.11.2015 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 30.06.2017 und 02.10.2018 und 06.07.2022**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213), folgende Satzung beschlossen:

#### **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Allgemeine Vorschriften**

(1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.

(2) Die Stadt Bad Kreuznach als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79, 80 Abs. 1 und 2 sowie 24 SGB VIII i. V. m. § 19 KiTaG) darauf hin, dass die Ansprüche der Kinder auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfüllt werden und dass im Rahmen der §§ 14-16 KiTaG bedarfsgerechte Tagesbetreuung von Kleinkindern und von Schulkindern gewährleistet ist.

(3) Die Aufnahme von Kindern in einem Kindergarten ist frühestens nach Ablauf der Schutzfrist der Mutter (je nach Betriebserlaubnis der Einrichtung) möglich bis zur Aufnahme in der Grundschule. Die Betreuung in einem Hort ist grundsätzlich bis zum Ende der Grundschulzeit möglich. Ausnahmen bei Hortbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedürfen eines schriftlichen Antrags und werden im Einzelfall vom Träger der Kindertagesstätten entschieden.

#### **Zweiter Abschnitt: Förderung in Tageseinrichtungen**

##### **§ 2 Träger**

Die Stadt Bad Kreuznach unterhält die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

##### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Der Betrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(2) Zweck der Einrichtung ist jeweils die Umsetzung des Landesgesetzes über die Erziehung,

Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG). Kindertagesstätten sollen insbesondere die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

#### **§ 4**

#### **Kindertagesstätten**

(1) Die Stadt Bad Kreuznach betreibt die erforderlichen Kindertagesstätten zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs gemäß § 14 KiTaG auf ein Betreuungsangebot mit regelmäßig täglich durchgängig 7 Stunden, welche als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden im Einzelfall bedarfsorientiert festgelegt. Als Rahmen wird eine Mindestöffnungszeit ab 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr montags bis donnerstags und freitags bis 14:30 Uhr festgelegt.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Kindertagesstätte**

(1) Verfahren

- (a) Für Krippen sollen Eltern ihr Interesse mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Aufnahmedatum bekunden.
- (b) Für die Aufnahme in den Kindergarten muss das Interesse bis zum 15. Februar eines Jahres für das folgende Kindergartenjahr bekundet werden.
- (c) Das Interesse für die Aufnahme in den Hort ist bis zum 15. Januar eines Jahres für das gewünschte Aufnahmejahr zu bekunden. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur zu Beginn eines neuen Schuljahres.
- (d) Die Interessenbekundung kann bei der Leitung der betreffenden Einrichtung, beim Amt für Kinder und Jugend der Stadt Bad Kreuznach oder über das Online-Elternportal vorgenommen werden.
- (e) Eine Interessenbekundung kann frühestens nach der Geburt erfolgen.
- (f) Der Interessenbekundung ist eine Kopie eines amtlichen Dokumentes (zum Beispiel Pass oder Geburtsurkunde) beizufügen.

Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten in Bad Kreuznach richtet sich vorrangig an Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Kreuznach. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob auch Personen, die außerhalb von Bad Kreuznach wohnhaft und in Bad Kreuznach in einem als familienfreundlich zertifizierten Unternehmen beschäftigt sind, Betreuungsplätze in Kindertagesstätten der Stadt Bad Kreuznach erhalten können. Grundsätzlich können auswärtige Kinder nur aufgenommen werden, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern in Bad Kreuznach ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder angeboten werden kann.

(2) Platzvergabe

- 1) Vorrangig einen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten:
  - a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII vorliegt und/oder Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird, wenn das Jugendamt dies für erforderlich hält.
  - b) Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen und die nach Abfrage innerhalb der Einrichtung von U3- in Ü3-Betreuung wechseln möchten, haben Vorrang gegenüber Neuaufnahmen. Der Vorrang beinhaltet nur einen Platz im Rahmen des Rechtsanspruchs (Betreuungsangebot 7 Stunden vormittags).

- 2) Für alle anderen Kinder gilt folgendes Punktesystem zur Bewertung der Platzvergabe:  
 - Maßgeblich sind die nachstehenden Kriterien zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme -  
 Bei Punktgleichheit wird das Losverfahren angewendet.

lfd. Nr.	Bewertungskriterium	Punktzahl
1	Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten	a alleinlebende/r Erziehungsberechtigte/r beschäftigt - *1 und *2 22
		b beide Erziehungsberechtigte beschäftigt - *1 20
		c ein/e Erziehungsberechtigte/r beschäftigt - *1 10
2	Beschäftigungsumfang der Erziehungsberechtigten - *3	a geringfügig (8 bis 15 Wochenstunden) - *4 2
		b halbtags (16 bis 27 Wochenstunden) - *4 4
		c ganztags (ab 28 Wochenstunden) - *4 6
3	Besuch der Einrichtung von Geschwisterkindern	2
4	Beziehungskontinuität	Kinder, die bereits als Kindergartenkinder in der Einrichtung sind und direkt in die Hortbetreuung wechseln möchten 2
5	Alter des Kindes	a im Bereich Kindergarten haben ältere Kinder (im Kindergartenjahr vor der Einschulung) Vorrang 4
		b im Bereich Hort haben jüngere Kinder (Übergang von Kindergarten zum 1. Schuljahr) Vorrang 2
6	Belastende familiäre Situation in der Familie,	insbesondere 1-3
		a Behinderung oder Erkrankung eines Kindes oder Elternteils, die zu dauerhaften erheblichen Einschränkungen führt, welche eine Betreuung in einer konkreten Einrichtung geboten erscheinen lassen
		b Verlust eines Elternteils durch Tod
		c Trennung und Scheidung der Eltern
		d Bindungsschwierigkeiten des Kindes
		e Lange Anfahrtswege beider Erziehungsberechtigter zur Arbeitsstelle
		f Wechselschichten, Abrufbereitschaften, berufsbedingter anderer Wohnort eines Erziehungsberechtigten, mehrere Arbeitsstellen eines Erziehungsberechtigten
		g wenn die Ablehnung der Aufnahme in eine Kindertagesstätte zum Verlust der Arbeitsstelle und einem Leben am Existenzminimum führt oder andere schwerwiegende Nachteile mit sich bringt - z. B. Abbruch einer Ausbildung
		h Menschen mit psychischen Belastungen - z.B. durch Fluchterfahrungen

7	Ablehnung der Aufnahme bereits im Vorjahr	1
<p>* 1 Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten</p> <p>* 2 Ein/e Erziehungsberechtigte/r gilt als alleinlebend, wenn keine andere volljährige Person im Haushalt lebt; ausgenommen sind eigene volljährige Kinder</p> <p>* 3 Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgeblich</p> <p>* 4 Schriftliche Nachweise des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle oder ein geeigneter Nachweis über die Selbständigkeit (Steuerbescheid oder Ähnliches) sind vorzulegen</p>		

(3) Die Vergabe von Plätzen erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Verbleibens in der jeweiligen Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort).

Eltern haben Veränderungen der in Abs. 2 Nr. 2 genannten Kriterien unverzüglich mitzuteilen, sodann erfolgt eine Neubewertung anhand der aktuellen familiären Verhältnisse.

(4) Die Entscheidung über die Platzvergabe obliegt dem Jugendamt als Träger der Einrichtung und ergeht durch Bescheid. Für Hortplätze ergeht der Bescheid bis zum Ablauf des Monats Februar. Die Aufnahme in einen Hort gilt grundsätzlich für die Dauer der Grundschulzeit in der dazugehörigen Grundschule.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder in jeder Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege aufgenommen werden.

(5) Sollten nach bereits erfolgtem Platzvergabeverfahren weitere Plätze vergeben werden, so ist auch nach den oben genannten Kriterien zu verfahren und zu entscheiden.

(6) Platzannahme durch Anmeldung

Nach Platzvergabe erfolgt die Platzannahme durch schriftliche Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung.

Der Anmeldung ist Folgendes beizufügen:

- a) Eine Erklärung zur Abholung des Kindes sowie zu den abholberechtigten Personen,
  - b) eine Erklärung, wenn das Kind den Heimweg allein bewältigen darf,
  - c) die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes
  - d) eine Erklärung über die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte,
  - e) eine Einverständniserklärung zur Fertigung und Nutzung von Bildmaterial,
  - f) eine Bestätigung über die Information zur Aufsichtspflicht,
  - g) eine Bestätigung über den Erhalt eines Merkblattes zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen,
- sowie weitere vom Träger vorgesehene Erklärungen/ Formulare.

## § 6

### Ausschluss von der Betreuung

Das Jugendamt kann das Kind von der Betreuung ausschließen, wenn

- a) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt

- werden können,
- b) das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann
  - c) konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Kind nicht frei von übertragbaren Krankheiten ist,
  - d) die Elternbeiträge länger als zwei Monate nicht gezahlt wurden,
  - e) durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern für den Betrieb der Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen eine unzumutbare Belastung entsteht.

## **§ 7**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern in der Stadt aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich mitzuteilen. Ausnahmen von Satz 1 können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes. Abmeldungen sind bis spätestens 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats bei der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären.
- (3) Das Kind gilt als abgemeldet, wenn es die Kindertagesstätte ohne Angabe von Gründen über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht mehr besucht.
- (4) Unwahre Angaben zu den Bewertungskriterien können zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen.

## **§ 8**

### **Kostenbeiträge für die Förderung in Tageseinrichtungen**

- (1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Elternbeiträge nach § 26 Abs. 2 KiTaG.
- (2) Die Elternbeiträge werden erhoben für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres sowie für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Die Beiträge werden unter Berücksichtigung des Einkommens und der Kinderzahl gestaffelt. Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche bereinigte Nettoeinkommen nach §§ 82 – 85 SGB XII.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, Einkommensnachweise einzureichen und wesentliche Einkommensveränderungen mitzuteilen. Werden die Einkommensnachweise nicht eingereicht, wird der Höchstsatz festgesetzt.
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Der Elternbeitrag wird für volle Monate erhoben, unabhängig von einem früheren Abmeldedatum und wird am Ersten eines Monats für den Monat fällig.
- (7) Die Beitragspflicht bleibt bestehen, wenn das Kind dem Besuch der Kindertagesstätte fernbleibt, die Betreuung vorübergehend ausgeschlossen ist oder der Besuch der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder wegen Mitteln des Arbeitskampfes nicht möglich ist.

(8) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid des Jugendamtes festgesetzt.

(9) Der Elternbeitrag wird ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ergibt die Ermäßigung einen noch zu zahlenden Kostenbeitrag unter 5,00 € wird von einer Geltendmachung wegen Geringfügigkeit abgesehen.

## **§ 9**

### **Beiträge für Mittagessen und Verpflegung**

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt für das Mittagessen und die Verpflegung in der Kindertagesstätte Beiträge nach § 26 Abs. 4 KiTaG.

(2) Der Beitrag für das Mittagessen und die Verpflegung wird als monatliche Pauschale erhoben. Die Höhe des Beitrags wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(3) Der Beitrag wird für volle Monate erhoben und wird am Ersten eines Monats für den Monat fällig.

(4) Der Beitrag für das Mittagessen und die Verpflegung wird durch Bescheid des Jugendamtes festgesetzt.

### **Dritter Abschnitt:**

#### **Förderung in Tagespflege**

## **§ 10**

### **Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**

(1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.

(2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 SGB VIII i. V. m. § 19 KiTaG) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des § 24 SGB VIII erfüllt werden kann. Für Kinder unter einem Jahr und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen der §§ 16 und 17 KiTaG.

(3) Kindertagespflege wird durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht.

## **§ 11**

### **Fördervoraussetzungen**

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege entsprechend seinem individuellen Bedarf zu fördern, wenn

- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- b) die Erziehungsberechtigten
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

(2) Ein Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr hat entsprechend seinem individuellen Bedarf Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Jugendhilfeträger hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Diese Kinder können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Auch diese Kinder können bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden (§ 17 KitaG).

## **§ 12**

### **Leistungen in der Kindertagespflege**

(1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt.

(2) Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(3) Die Höhe der laufenden Geldleistung im Sinne der Absätze (1) und (2) ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 13**

### **Kostenbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege**

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege Elternbeiträge nach § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII.

(2) Die Elternbeiträge werden erhoben für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres sowie für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Die Beiträge werden unter Berücksichtigung des Einkommens und der Kinderzahl gestaffelt. Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche bereinigte Nettoeinkommen nach §§ 82 – 85 SGB XII.

(4) Die Eltern sind verpflichtet, Einkommensnachweise einzureichen und wesentliche Einkommensveränderungen mitzuteilen. Werden die Einkommensnachweise nicht eingereicht, wird der Höchstsatz festgesetzt.

(5) Die Höhe der Elternbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach den Beiträgen der Anlage 1 a) dieser Satzung.

(6) Grundlage der monatlichen Kostenbeiträge ist ein Betreuungsumfang von 180 Stunden im Monat. Bei einem geringeren oder höheren Betreuungsumfang wird der Kostenbeitrag anteilig ermittelt.

(7) Der Elternbeitrag wird ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ergibt die Ermäßigung einen noch zu zahlenden Kostenbeitrag unter 5,00 € wird von einer Geltendmachung wegen Geringfügigkeit abgesehen.

(8) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid des Jugendamtes festgesetzt und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

(9) Bei bedarfsabhängiger Betreuung; also bei Kindern unter einem Jahr oder Randzeitenbetreuung ist regelmäßig ein Arbeitszeitznachweis des Arbeitgebers des jeweiligen Elternteils vorzulegen; ebenfalls bei einer Betreuungszeit von mehr als 40 Wochenstunden. Fahrzeiten zur Arbeitsstätte sind zudem gesondert nachzuweisen.

#### **§ 14 Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes zur Förderung in Tageseinrichtungen und Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege.

#### **§ 15 Anpassungsklausel**

Bei Anpassung des Elternbeitrages in Kindertagesstätten oder in U2-Bereichen bzw. bei einer entsprechenden Veränderung der Erhebungssätze nach der Staffelung des monatlichen Einkommens werden die Kostenbeiträge nach den Tabellen zu dieser Satzung (Anlage 1) automatisch angepasst.

#### **Vierter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zur Kostenbeteiligung**

#### **§ 16 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten**

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 13.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.02.2014 sowie die Regelungen unter Artikel 1 der Gemeinnützigkeitssatzung der Stadt

Bad Kreuznach vom 18.12.2002 über Kindertagesstätten außer Kraft. Außerdem entfallen die Worte „der Kindertagesstätten“ im Namen der Gemeinnützigkeitssatzung.

**Anlage 1**

zu § 8 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

**Krippenbeiträge (monatliches Nettoeinkommen)**

a) Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr:

Stufe		Familieneinkommen		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
		alleinlebende	zusammenlebende				
1	bis	1.500,00 €	1.900,00 €	150,00 €	130,00 €	110,00 €	90,00 €
2	bis	1.650,00 €	2.050,00 €	170,00 €	145,00 €	120,00 €	95,00 €
3	bis	1.800,00 €	2.200,00 €	190,00 €	160,00 €	130,00 €	100,00 €
4	bis	1.950,00 €	2.350,00 €	210,00 €	175,00 €	140,00 €	105,00 €
5	bis	2.100,00 €	2.500,00 €	230,00 €	190,00 €	150,00 €	110,00 €
6	bis	2.250,00 €	2.650,00 €	250,00 €	205,00 €	160,00 €	115,00 €
7	bis	2.400,00 €	2.800,00 €	270,00 €	220,00 €	170,00 €	120,00 €
8	bis	2.550,00 €	2.950,00 €	290,00 €	235,00 €	180,00 €	125,00 €
9	bis	2.700,00 €	3.100,00 €	310,00 €	250,00 €	190,00 €	130,00 €
10	bis	2.850,00 €	3.250,00 €	330,00 €	265,00 €	200,00 €	135,00 €
11	bis	3.000,00 €	3.400,00 €	350,00 €	280,00 €	210,00 €	140,00 €
12	bis	3.150,00 €	3.550,00 €	370,00 €	295,00 €	220,00 €	145,00 €
13	bis	3.300,00 €	3.700,00 €	390,00 €	310,00 €	230,00 €	150,00 €
14	bis	3.450,00 €	3.850,00 €	410,00 €	325,00 €	240,00 €	155,00 €
15	bis	3.600,00 €	4.000,00 €	430,00 €	340,00 €	250,00 €	160,00 €
16		Einkommen darüber bzw.		450,00 €	355,00 €	260,00 €	165,00 €
		nicht nachgewiesen!					

**Hortbeiträge (monatliches Nettoeinkommen)**

b) Kinder ab dem Schuleintritt:

Stufe	Familieneinkommen		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
	von	bis				
1	775,00 €	900,00 €	12,00 €	8,00 €	4,00 €	0,00 €
2	900,01 €	1.025,00 €	24,00 €	18,00 €	12,00 €	6,00 €
3	1.025,01 €	1.150,00 €	36,00 €	28,00 €	20,00 €	18,00 €
4	1.150,01 €	1.275,00 €	48,00 €	38,00 €	28,00 €	24,00 €
5	1.275,01 €	1.400,00 €	60,00 €	48,00 €	36,00 €	29,00 €
6	1.400,01 €	1.525,00 €	71,00 €	57,00 €	43,00 €	35,00 €
7	1.525,01 €	1.650,00 €	83,00 €	67,00 €	51,00 €	41,00 €
8	1.650,01 €	1.775,00 €	95,00 €	77,00 €	59,00 €	47,00 €
9	1.775,01 €	1.900,00 €	107,00 €	87,00 €	67,00 €	53,00 €
10	1.900,01 €	2.025,00 €	119,00 €	97,00 €	75,00 €	59,00 €
11	2.025,01 €	2.150,00 €	131,00 €	107,00 €	83,00 €	65,00 €
12	2.150,01 €	2.275,00 €	143,00 €	117,00 €	91,00 €	71,00 €
13	2.275,01 €	und mehr	155,00 €	127,00 €	99,00 €	77,00 €

**Anlage 2**  
**zu § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach**

Bei einer monatlichen Betreuungszeit von 180 Stunden werden je nach Qualifikation 540,00 € (3,00 € pro Stunde für Tagespflegeperson, die den Qualifizierungskurs noch nicht abgeschlossen haben) bzw. 720,00 € (4,00 € pro Stunde für Tagespflegeperson mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs) an die Tagespflegepersonen gezahlt.

Bei einem Betreuungsumfang von weniger als 180 Stunden pro Monat wird der Betrag anteilig errechnet.